

Novellierung des Hochschulrechts in NRW

Worum es geht...

Eine vielfältige und leistungsstarke Hochschullandschaft ist für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts NRW von entscheidender Bedeutung. Mit dem 2007 in Kraft getretenen Hochschulfreiheitsgesetz hat Nordrhein-Westfalen die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt und ihnen Raum zur Entfaltung eigener Strategien und Profile gegeben. Das Land verfügt damit über eines der modernsten und besten Hochschulgesetze in Deutschland. Im März 2014 hat die Landesregierung den Regierungsentwurf eines „Hochschulzukunftsgesetzes“ vorgelegt. Hiermit würde – trotz einzelner Änderungen gegenüber dem ersten Referentenentwurf – die Autonomie der Hochschulen durch neue Eingriffsmöglichkeiten für das Land wieder deutlich eingeschränkt werden. Die Umsetzung in dieser Form wäre ein schwerer Rückschlag für den Wissenschafts- und Forschungsstandort NRW.

Was für die Wirtschaft in NRW wichtig ist....

- **Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen erhalten**

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen stehen im bundesweiten und internationalen Wettbewerb mit anderen Hochschulen. Gleichzeitig müssen sie sich den Herausforderungen des demografischen Wandels und einer Studierendenschaft mit immer unterschiedlicheren biographischen Hintergründen, Studienmotiven und Vorqualifikationen stellen. Um in diesem Wettbewerb bestehen und die Herausforderungen meistern zu können, müssen sie möglichst eigenverantwortlich und effizient agieren sowie ein eigenes Profil entwickeln können. Daher waren der Rückzug des Landes aus der Detailsteuerung und die Befreiung der Hochschulen von hemmenden Vorschriften durch das Hochschulfreiheitsgesetz richtig. Die deutliche Steigerung bei den Studienanfängerzahlen und eine erhöhte Drittmittelakquise durch die Hochschulen in NRW belegen dies. Hochschulen, Studierende, Wirtschaft und Gesellschaft profitieren auf vielfältige Weise von der Hochschulautonomie.

- **Hochschulentwicklungsplanung: Partnerschaftlich gestalten**

Zwar ist selbstverständlich richtig, dass das Land verantwortlich ist für die Formulierung der hochschulpolitischen Leitlinien und des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedarfs an wissenschaftlichen Leistungen. Allerdings sieht bereits das derzeitige HFG hierfür Instrumente vor (Entwicklung strategischer Ziel; Vereinbarung von Leistungszielen in Zielvereinbarungen), die es sinnvoll zu nutzen gilt. Neue Instrumente sind überflüssig und kontraproduktiv. Dies gilt umso mehr, als die vorgesehene Ausgestaltung der Hochschulentwicklungsplanung kein Verhältnis „auf Augenhöhe“ zwischen Land und Hochschulen vorsieht. So ist beispielsweise die Rolle der Hochschulen beim Landeshochschulentwicklungsplan nicht explizit definiert, es wird lediglich von einem „Berücksichtigen der Belange der Hochschulen“ gesprochen. Das Ministerium hingegen muss den Hochschulentwicklungsplan jeder Hochschule genehmigen. Richtig wäre, dass die einzelne Hochschule die Hoheit für ihre Entwicklungsplanung behält und die Abstimmung mit der Landeshochschulentwicklungsplanung partnerschaftlich vor allem über die Hochschulverträge erfolgt.

- **Steuerung: Neue Instrumente sind kontraproduktiv**

Der Regierungsentwurf ist geprägt von vielfältigen neuen Eingriffsrechten für das Land, die die Handlungsspielräume der Hochschulen einschränken. Neben den geplanten Rahmenvorgaben sind Verordnungsermächtigungen, Untersagungsverfügungen sowie Genehmigungsvorbehalte für die Ministerialbürokratie vorgesehen. Hinzu kommen die Möglichkeit des Mitteleinhalts sowie die Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft weg vom Hochschulrat hin zum Ministerium. In der Summe ist damit eine erhebliche Regulierung und Einengung der Hochschulen zulasten ihrer Handlungs- und Innovationsfähigkeit zu befürchten.

- **Rahmenvorgaben: Schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie abwenden**

Gravierendstes Merkmal für die neuen Eingriffsmöglichkeiten sind die Rahmenvorgaben. Sie beziehen sich gerade auf jene Fragen (Personal, Haushalt, Wirtschaftsangelegenheiten), die Kernbereiche von Autonomie darstellen. Hier droht ein breit genutztes Einfallstor für Regulierungen und Steuerungen seitens des Landes auch in Detailfragen zu entstehen. Zu befürchten sind zentralistische und bürokratische Entscheidungen anstelle passgenauer und praxisnaher Lösungen vor Ort. Hinzu kommt, dass die Hochschulen lediglich durch „Anhörung“ an Rahmenvorgaben beteiligt werden.

- **Hochschulräte: Kompetenzbeschneidungen zurücknehmen**

Eine wichtige Rolle für die Hochschulautonomie in einem wohlaustarierten Gesamtgefüge haben die Hochschulräte inne. Sie nehmen zentrale Kontrollfunktionen wahr und geben wichtige Impulse für die strategische Hochschulentwicklung. Sie haben damit die Hochschulen in NRW maßgeblich mit vorangebracht. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene massive Beschneidung der Kompetenzen der Hochschulräte kontraproduktiv. Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschulräte dem Hochschulentwicklungsplan künftig nicht mehr zustimmen (das macht nun das Ministerium), sondern nur noch Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben können. Zudem verlieren sie die Dienstvorgesetzeneigenschaft an das Ministerium. Auch stellt sich die Frage, wie die Kompetenzen des Hochschulrats in Fragen der Finanzen und des Haushalts künftig von den Rahmenvorgaben betroffen sein und dadurch zusätzlich beschränkt werden. Wichtig ist die Ausstattung der Hochschulräte mit echten Kompetenzen, auch um weiterhin kompetente und engagierte Persönlichkeiten für dieses Ehrenamt zu gewinnen.

- **Drittmittelforschung: Kooperationen nicht gefährden**

Die enge Kooperation der Hochschulen mit externen Partnern, insbesondere aus der Wirtschaft, ist für eine hochwertige Hochschullandschaft essentiell. Hierzu gehören insbesondere auch gemeinsame Forschungsarbeit sowie Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen. Sie sind für das wirtschaftliche Wachstum und die wissenschaftliche wie gesellschaftliche Entwicklung in unserem Land von herausragender Bedeutung. Umso wichtiger ist es, diese Kooperationen nicht durch zusätzliche Hürden zu erschweren und damit aufs Spiel zu setzen. Bei Regelungen zur Transparenz solcher Kooperationen ist daher zu beachten, dass Forschungsvorhaben häufig sehr sensible Bereiche betreffen und eng mit Betriebsgeheimnissen verbunden sind. Innovationsvorsprünge, die so erreicht werden, müssen geschützt werden. Wer mit Forschungsinvestitionen innovative Produkte und Prozesse entwickelt, darf nicht in Gefahr laufen, dass Wettbewerber diese Innovationen durch Veröffentlichungen einfach „abgreifen“. Mit dem Regierungsentwurf ist hierzu eine sachgerechte Regelung gefunden, die zu begrüßen ist.

